

DiAG-B MAV, Hirtenstr. 4, 80335 München

Alle MAVen
im Bereich der DiAG-B MAV

München, 19. Juni 2011

Überleitung in Anlagen 30 – 33 AVR / Besitzstandsregelung - Empfehlung der DiAG-B MAV München und Freising

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Arbeitsrechtliche Kommission / Regionalkommission Bayern hat mit Wirkung zum 01.01.2011 ein neues Vergütungssystem für Ärzte, Pflege und Sozial- und Erziehungsdienst in die AVR eingeführt (neue Anlagen 30 – 33). Darin enthalten sind auch Überleitungs- und Besitzstandsregelungen für BestandsmitarbeiterInnen.

I. Überleitung:

Da es sich bei der Überleitung um eine Eingruppierung im Sinne der MAVO handelt, unterliegt die Überleitung der BestandsmitarbeiterInnen der Zustimmung der MAV gem. § 35 Abs. 1 MAVO, d.h. die Zustimmung der Mitarbeitervertretung ist sowohl für die Eingruppierung in die neue Entgeltgruppe als auch für die Zuordnung in die neue Entgeltstufe erforderlich.

Die MAV sollte die MitarbeiterInnen anregen, gemeinsam zu prüfen, ob die bisherige Eingruppierung korrekt war und ob alle Höhergruppierungen / Bewährungsaufstiege vollzogen worden sind.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Überleitungen ggf. ein erheblicher zeitlicher Mehraufwand „im erforderlichen Umfang“ für alle MAVen entstehen wird.

Wir empfehlen allen MAVen in diesem Zusammenhang, mit ihrem jeweiligen Dienstgeber zu vereinbaren, innerhalb welcher Frist die erforderlichen Zustimmungen erfolgen sollen.

Im Folgenden ist aufgelistet, über welche Informationen die Mitarbeitervertretung für die Überleitung verfügen bzw. sie vom Dienstgeber einfordern sollte:

- Name
- Beschäftigt seit
- Eingruppierung mit Tätigkeitsziffer, Stand 31.12.2010
- Regelvergütungsstufe, Stand 31.12.2010
- Zeitpunkt des letzten Regelvergütungsaufstieges
- Eingruppierung mit Fallziffer zum 01.01.2011 (gem. Anlagen 30 – 33 AVR)
- Entgeltstufe zum 01.01.2011 (gem. Anlagen 30 – 33 AVR)
- Zeitpunkt des nächsten Stufenaufstieges

II. Besitzstand:

Im Gegensatz zur Überleitung ist für die Besitzstandsregelungen bzw. die Berechnung der jeweiligen Besitzstandszulage kein zwingendes Beteiligungsrecht gegeben.
Über § 26 Abs. 1 und 2 MAVO ist eine Vorlage des Rechenweges und der Berechnung der jeweiligen Besitzstandszulage jedoch möglich.

Zu beachten: Die Regionalkommission Bayern hat beschlossen, dass alle Vergütungsbestandteile, die in die Berechnung der Vergleichsjahresvergütung 2010 einfließen, um 1,2 % zu erhöhen sind !

(s. Beschlusstext „Vergütungsveränderungen 2010 und 2011“, IX Abs. 6)

Der jeweilige Dienstgeber ist verpflichtet, den MitarbeiterInnen die Ermittlung des Besitzstandes transparent und nachvollziehbar darzustellen und zu erläutern ! (s. § 108 Gewerbeordnung)

Hier der Rechenweg zur Ermittlung der Besitzstandszulage im Überblick:

Vergleichsjahresvergütung 2010:

12-fache MonatsVG aus:

- Regelvergütung 2009 (+ 1,2%)
- ggf. Verheirateten-Ortszuschlag (+ 1,2 %)
- ggf. Kinderzulage (+ 1,2 %)
- ggf. regelmäßige Zulagen (+ 1,2 %)

+ Urlaubsgeld (+ 1,2 %)

+ Weihnachtsgeld (+ 1,2 %)

Gesamtsumme : 12

Vergleichsjahresentgelt 2011:

12-fache Tabellenentgelt aus:

- Tabellenentgelt
- regelmäßige Zulagen

+ Jahressonderzahlung

+ Leistungsentgelt 1,5%

Gesamtsumme : 12

Besitzstandszulage = positiver Unterschiedsbetrag zwischen Vergleichsjahresvergütung 2010 und Vergleichsjahresentgelt 2011

Erläuterungen zur Berechnung der Besitzstandszulage:

- Rechengrundlage und Referenzmonat für die Berechnung der Vergleichsjahresvergütung 2010 ist der Dezember 2010.
- Eine monatliche Besitzstandszulage ergibt sich nur dann, wenn die Vergleichsjahresvergütung 2010 höher ist als das Vergleichsjahresentgelt 2011.
Besitzstandszulage = Vergleichsjahresvergütung 2010 – Vergleichsjahresentgelt 2011
- Maßgebliche Berechnungsgröße für die Besitzstandszulage ist die bestehende wöchentliche Arbeitszeit am 31.12.2010.
- Verkürzt sich am 01.01.2011 oder später die wöchentliche Arbeitszeit, wird auch der Besitzstand nach unten angepasst.
- Erhöht sich die wöchentliche Arbeitszeit, bleibt der Besitzstand unverändert auf dem Stand vom 31.12.2010.
- Verkürzt sich am 01.01.2011 oder später die wöchentliche Arbeitszeit und erhöht sich im Anschluss wieder, wird zunächst auch der Besitzstand nach unten angepasst und anschließend wieder erhöht – maximal bis zur Höhe vom Stand 31.12.2010.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Schöndorfer

Vorstandsvorsitzender

DiAG-B MAV München und Freising

Vorstand: Werner Schöndorfer (Vorsitzender), Werner Kotter (stellv. Vorsitzender), Christel Höhn, Bernd Jullien, Elisabeth von Liel

DiAG-B MAV München und Freising, Hirtenstraße 4, 80335 München, Tel: 089/55 169-496, Fax: 089/55 169-402,
E-Mail: diag-b.muenchen@web.de, www.diag-mav-muenchen.de;

Anlage zum Empfehlungsschreiben:

1. **2 „Überleitungsrechner“**, anhand derer jede Kollegin / jeder Kollege seine eigene Überleitung bzw. Besitzstand errechnen kann:
<http://boorberg.datagroup-int.eu/AVR-Umstellungsrechner.html>
<http://www.avrneu.de/views/Welcome.aspx> (dann „Überleitungsrechner Anlagen 31 – 33 individuell“)

Achtung: DiAG-B MAV übernimmt keine Gewähr dafür, dass Überleitungsrechner korrekt rechnen !!

2. **Fundstellen** für Vergütungsbestandteile, die bei der Berechnung der Besitzstandszulage eine Rolle spielen (können):

Vergütungsbestandteil	AVR	Neue Anlagen
Kinderzulage , für MA, die nach 30.06.08 beschäftigt wurden	Anlage 1 V B	--
Kinderzulage , für MA, die vor dem 01.07.08 beschäftigt waren	Anlage 1 V C	--
Heim- und Werkstattzulage	Anlage 1 VIIa	Anlage 33, Anhang B, Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen, Ziffer 1
Stellen-, Leistungs-, Erschwerniszulage	Anlage 1 VIII (a) - (e)	weiter wie AVR
Meisterzulage	Anlage 2d, Anmerkungen, Ziffer 23	--
(regelmäßige) Schicht- und Wechselschichtzulage	Anlage 1 VII (a) – (c)	Anlage 30, § 7 Anlagen 31, 32, und 33, § 6
Verheirateten-Ortszuschlag für MA, die bis zum 30.06.08 Anspruch auf OZ Stufe 2 hatten	Anlage 1b § 3	--
Zulage für Vergütungsgruppen Kr 1 Ziff. 1 und Kr 2 Zffn. 3 und 4 der Anlagen 2a und 2c für MA, die vor dem 01.07.08 beschäftigt waren	Anlage 1b § 2	-
Weihnachtszuwendung	Anlage 1 XIV	Jahressonderzahlung Anlagen 31 u. 32, § 16; Anlage 33, § 15
Weihnachtskindergeld	Anlage 1 XIV (d)	--
Urlaubsgeld	Anlage 14 II	Jahressonderzahlung Anlagen 31 u. 32, § 16; Anlage 33, § 15
Vergütungsgruppenzulagen	Anlagen 2a und 2c, Anmerkungen 1 und 1a; Anlage 2d, Anmerkungen A - F	Anlage 31, § 12 Abs. 3 u.4; Anlage 31, Anhang E Anmerkung Ziffer 1; Anlagen 31 und 32, Anhang D, Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen, Ziffer 1
Vergütungstabellen	Anlagen 3 und 3a	Anlagen 30 – 33, Anhang A
Leistungsentgelt	--	Anlage 30 § 16; Anlagen 31 und 32 § 15; Anlage 33 § 14

Achtung: DiAG-B MAV übernimmt keine Gewähr für Vollständigkeit !!